

## Corporate Governance Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Aurubis AG erklären, dass in dem Zeitraum vom 01.10.2009 bis zum 02.07.2010 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer Fassung vom 18.06.2009 bzw. danach den am 02.07.2010 bekannt gemachten Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26.05.2010 mit nachfolgenden Einschränkungen entsprochen wird:

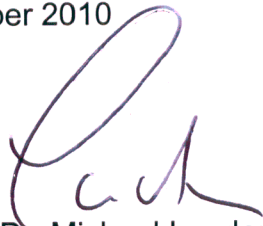
- Die Vorstandsanstellungsverträge sehen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund keinen Abfindungscap in Höhe von maximal zwei Jahresvergütungen vor. Bei Erstbestellungen haben die Vorstandsverträge lediglich eine Laufzeit von 3 Jahren und eine Abfindungsbegrenzung für das Vorstandsmitglied wäre unverbindlich. Liegt ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG, 626 BGB nicht vor, kann der Dienstvertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied nur einvernehmlich beendet werden. In diesem Falle besteht keine Verpflichtung des Vorstandsmitglieds, einer Abfindungsbegrenzung im Sinne der Kodex-Empfehlung zuzustimmen (Abweichung von Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).
- Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hierbei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens sowie potenzielle Interessenkonflikte sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden. Hierzu ist es allerdings nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1).

Hamburg, den 12. November 2010

Der Vorstand




Dr. Bernd Drouven  
(Vorsitzender)



Dr. Michael Landau  
(Mitglied)

Der Aufsichtsrat



Dr. Ernst J. Wortberg  
(Vorsitzender)